

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der staatlichen Schlösser-, Gärten- und Museumsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Schlösser-, Gärten-, Museumsverwaltungs-Modernisierungsgesetz - SGMVwModG M-V)

A Problem und Ziel

Im Zuge der Regierungsbildung für die 7. Wahlperiode ging das Staatliche Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten (SMS) in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums über.

Damit ist das Finanzministerium neben der Staatlichen Schlösser- und Gärtenverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, die derzeit im Dezernat Schlösser- und Gärtenmanagement im Geschäftsbereich Schwerin des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (SGM/BBL M-V) sowie in einem Referat „Schlösser und Gärten“ des Finanzministeriums organisiert ist, auch für die bislang dem Ressortbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugeordneten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung landeseigener Kunstsammlungen und Schlösser verantwortlich, die vom SMS wahrgenommen werden.

Im September 2013 war das Berliner Beratungsunternehmen für Kultur-Ausstellungsmanagement EXPONATUS mit der Erarbeitung von Betriebs- und Marketingkonzepten für diejenigen Schlösser beauftragt worden, die sich zum damaligen Zeitpunkt in der Betreuung des Finanzministeriums befanden. EXPONATUS identifizierte als größtes Hemmnis für eine effiziente Verwaltung und Vermarktung der staatlichen Schlösser und Gärten in Mecklenburg-Vorpommern die Zersplitterung der Zuständigkeiten auf verschiedene Landesinstitutionen (Finanzministerium, BBL M-V, Staatliches Museum Schwerin). Es erging eine Empfehlung zum Zusammenschluss der Administrationen in einer Institution, wie dies in allen anderen Bundesländern, die über öffentlich zugängliche Schlösser und historische Gärten verfügen, üblich ist.

Überdies vereinbarten die Koalitionspartner in Kapitel II (Finanzen), Nummer 8 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021, die Modernisierung und Straffung der Verwaltung voranzutreiben. Die Zusammenführung beider Fachverwaltungen in einem Geschäftsbereich in Verbindung mit solchen externen Beratungsergebnissen gibt nun Anlass, eine ganzheitliche Betrachtung und daraus folgend eine dringend notwendige Verbesserung der bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen durchzuführen.

In den hochrangigen landeseigenen historischen Denkmälern, Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen spiegelt sich das geschichtliche und künstlerische Erbe Mecklenburg-Vorpommerns in seiner gewachsenen Vielfalt wider. Sie sind Zeugnisse lebendiger Traditionen und regionaler Eigenheiten und tragen noch heute zur kulturellen Identität des Landes bei. In ihrer Gesamtheit bilden sie ein Ensemble von hoher kultureller, geschichtlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Bedeutung. Insbesondere tragen die Schlösser und Gärten des Landes mit ihrer einzigartigen Verbindung von Kultur und Natur wesentlich zur weiteren Entwicklung des Landes als touristische Destination bei. Das Land setzt daher mit dem Erhalt und der Revitalisierung der historischen Substanz, neben der pflichtgemäßen Bewahrung kultureller und ideeller Werte, ganz konkrete Impulse zur wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Region.

Diesem Gedanken folgend hatte die Thematik auch bereits Einzug in die Koalitionsvereinbarung 2011 bis 2016 gefunden, indem es unter Nummer 59 hieß: „Die staatlichen Schlösser und Gärten sind insbesondere für die Entwicklung der ländlichen Räume und des Tourismus wichtig. Zusammen mit vielen weiteren im öffentlichen und privaten Eigentum stehenden Schlössern, Gärten und Herrenhäusern sind sie Aushängeschilder für Mecklenburg-Vorpommern, die die Koalitionspartner verstärkt vermarkten wollen.“

Es gilt somit, das Kulturgut des Landes nicht nur baulich herzurichten, sondern auch in der musealen Konzeption, dem Besucherservice, der ökonomischen Bewirtschaftung und der touristischen Vermarktung synergetisch und zielgerichtet als eine Einheit zu verwalten und am Markt zu positionieren. Im Ergebnis kann so eine Verstärkung des Potentials als regionaler Wirtschaftsfaktor erzielt werden.

In den vergangenen Jahren hat das Land bereits erheblich in die landeseigenen Schlossanlagen investiert. Seit Gründung des Landes wurden für Baumaßnahmen bereits rund 225 Millionen Euro (ohne landtagsspezifische Maßnahmen im Schloss Schwerin) verausgabt. Im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung stehen weitere Investitionsmittel in Höhe von rund 54 Millionen Euro zur Verfügung, um die Staatlichen Schlösser und Gärten umfänglich zu sanieren und zu restaurieren. Damit werden bis Ende des Jahres 2020 voraussichtlich Investitionen in Höhe von rund 279 Millionen Euro für den Erhalt und die Nutzbarmachung der landeseigenen Schlösser und Gärten abgeflossen sein.

Darüber hinaus sind im Doppelhaushalt 2016/2017 Mittel in Höhe von rund 14 Millionen Euro für die Instandhaltung und Bewirtschaftung der landeseigenen Schlossanlagen (ohne Personal und sonstigen Sachaufwand) in den Einzelplänen 01, 07 (ab 01.01.2017: 05) und 12 veranschlagt.

Die derzeitige Situation stellt sich wie folgt dar:

a) Zuständigkeiten

Die derzeit insgesamt 17 landeseigenen Schlösser und Gärten werden sämtlich baulich durch den BBL M-V betreut. Bei dem Betrieb und der Verwaltung der Anlagen bestehen derzeit verschiedene Zuständigkeiten. Das Jagdschloss Granitz, das Schloss Bothmer in Klütz sowie die Schlösser Mirow und Hohenzieritz werden durch den BBL M-V betrieben und bewirtschaftet, ebenso das Schloss Wiligrad in Lübstorf. Die musealen Konzepte, der wissenschaftliche Aufbau, das Marketing, das Controlling von Besucherservice und die Planung werden für die bislang genannten Häuser im Referat 440 im Finanzministerium verantwortet. Das SMS verwaltet im Auftrag des Landes die staatlichen Kunstsammlungen in der Galerie Alte & Neue Meister Schwerin und betreibt die Schlossmuseen Schwerin, Güstrow und Ludwigslust.

Die vom SMS genutzten Liegenschaften befinden sich im Sondervermögen BBL M-V, das neben der Wahrnehmung der jeweiligen allgemeinen Bau- und Liegenschaftsaufgaben in Schwerin, Ludwigslust und Güstrow zudem die dortigen ebenfalls landeseigenen Schlossgärten bewirtschaftet.

Im Einzelnen stellt sich die derzeitige Situation wie folgt dar:

aa) Sondervermögen BBL M-V

Nr.	Objekt
1	Schloss Wiligrad
2	Schlossgarten Wiligrad
3	Schloss Bothmer
4	Schlossgarten Bothmer
5	Schlossgarten Neustrelitz, Orangerie Neustrelitz
6	Schloss Mirow
7	Schlossgarten Mirow
8	Schloss Hohenzieritz
9	Schlossgarten Hohenzieritz
10	Jagdschlossensemble Granitz
11	Schlossgarten Ludwigslust
12	Schlossgarten Güstrow
13	Schlossgarten Karlsburg
14	Schlossgarten Schwerin

bb) Staatliches Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten (SMS) - ohne Galeriegebäude und ehemaliges Direktorenhaus in Schwerin

Nr.	Objekt
1	Schloss Ludwigslust
2	Schloss Güstrow
3	Schlossmuseum Schwerin

Somit sind die Verwaltung der Schlösser und Gärten in Landeseigentum und die der dazugehörigen Kunstwerke teilweise organisatorisch voneinander getrennt, zudem bestehen teilweise Doppelzuständigkeiten im Hinblick auf die Bewirtschaftung.

b) Personal

Diese teilweisen Doppelzuständigkeiten spiegeln sich auch im jeweiligen Personal und den dazugehörigen Aufgaben wider (ohne Berücksichtigung des Overheadpersonals, welches im BBL M-V, im SMS, im Finanzministerium und bislang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ebenfalls für den Bereich der landeseigenen Schlösser und Gärten tätig ist):

aa) Dezernat Schlösser- und Gärtenmanagement im BBL M-V (SGM) und Finanzministerium

Im Dezernat Schlösser- und Gärtenmanagement sind derzeit 50 Beschäftigte (einschließlich derzeit abgeordneter Forstarbeiter) in den Bereichen Veranstaltungsmanagement, Museumspädagogik, Schlossverwaltung, Gartenmanagement, Objektmanagement und Landschaftsarchitektur tätig. Im Finanzministerium sind zudem sechs Beschäftigte mit der Erarbeitung von Ausstellungs- und Nutzungskonzepten, Marketing, Merchandising, Haushaltsangelegenheiten, Veranstaltungsmanagement und der Fachaufsicht befasst.

Zusätzlich bedient sich das SGM der fachlichen Unterstützung anderer Bereiche/Dezernate des BBL M-V. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Personal, Hochbau, Haustechnik, Rechts- und Vergabeangelegenheiten. Selbiges gilt für das Referat 440 im Finanzministerium bezüglich anderer Referate des Ministeriums.

bb) Staatliches Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten (SMS)

Im SMS sind den drei Schlossmuseen in Schwerin, Ludwigslust und Güstrow 30 Beschäftigte direkt zugeordnet (Bereiche Museumspädagogik, Besucherservice, Verwaltung, Haustechnik, Kassen- und Aufsichtskräfte inklusive Leitung). Daneben werden auch hier andere Bereiche und Abteilungen des SMS in Anspruch genommen (Ausstellungskonzeption, Inventarisierung, Restaurierung, Depotverwaltung und so weiter).

c) Aufwendungen/Besucherpotential

Dem eingangs dargestellten Kostenaufwand für Baumaßnahmen und Bewirtschaftung auf der einen Seite steht andererseits gegenüber, dass das Besucherpotential und damit Erfolgspotential der Schlösser und Gärten im nationalen und internationalen Vergleich noch nicht ausgeschöpft wird und nur in einer gemeinsamen Organisationsstruktur spürbar und effektiv gesteigert werden kann.

Ein Blick auf die Organisation und Struktur der Schlösser- und Gärtenverwaltungen anderer Bundesländer, soweit dort vorhanden, zeigt, dass diese ausnahmslos einheitlich sind:

Bundesland	Organisationsform
Baden-Württemberg	Nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Bayern	Obere Landesbehörde
Hessen	Obere Landesbehörde
Rheinland-Pfalz	Obere Landesbehörde, Direktion in der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Sachsen	Gemeinnützige GmbH
Berlin-Brandenburg	Stiftung des öffentlichen Rechts
Thüringen	Stiftung des öffentlichen Rechts
Sachsen-Anhalt	Stiftung des öffentlichen Rechts

B Lösung

Die vorhandenen Doppelstrukturen im Bereich der Schlösserverwaltungen werden aufgelöst, und die Verwaltung der Schlossmuseen und Kunstsammlungen des SMS wird mit jener des BBL M-V zusammengeführt. Dies erfolgt durch Errichtung einer neuen oberen Landesbehörde, die die Bezeichnung „Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ erhält.

Durch eine solche Vereinigung der fachlichen und personellen Ressourcen ergäben sich folgende Vorteile:

- Übersichtliche und transparente Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben an einer Stelle,
- Verkürzung der Entscheidungswege durch flachere Hierarchie- und Informationsstruktur,
- Eindeutigkeit von Verantwortlichkeiten,
- Bündelung der vorhandenen Fachkompetenzen in einer Institution, mit dem Ziel eines geringeren Abstimmungsaufwandes und einer qualitativ höherwertigeren und effizienteren Aufgabenerledigung,
- Nutzung von Synergieeffekten im personellen und fachlichen Bereich, insbesondere für die Bereiche Personalverwaltung, IT-Betreuung, Shopeinkauf und Shopbetrieb, Produktentwicklung, Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung,
- Liegenschaftsbetreuung, Rechts- und Vergabeangelegenheiten, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Kunstgutverwaltung, Restaurierungsleistungen, Depotverwaltung, Inventarisierung, Werkstättenutzung,

- Intensivierung des Wissenstransfers,
- Durchführung gemeinsamer Ausstellungsprojekte,
- Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners für die Tourismuswirtschaft,
- Koordinierung der Marketingaktivitäten.

Die Übertragung der Eigentümerfunktion für die von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern verwalteten Liegenschaften ist mit der Neuorganisation nicht verbunden, ebenso verbleibt die Bauherrenschaft für Baumaßnahmen an den Liegenschaften (einschließlich Bauunterhalt und Instandhaltungsmaßnahmen) im Grundsatz bei der staatlichen Hochbauverwaltung (Ausnahme Hausmeisterleistungen, Grünpflege etc.). Dadurch sollen eine Konzentration der jeweiligen Fachlichkeit an den dafür zuständigen Stellen gewährleistet und neue Doppelstrukturen im Baubereich vermieden werden.

Der Aufgabenbereich hinsichtlich der Galerie Alte & Neue Meister Schwerin bleibt unberührt erhalten.

C Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Organisationsformen mit den dargestellten Problemen: Die dargestellten Doppelstrukturen bleiben bestehen, fachliche Verbesserungspotenziale und die Möglichkeit, die Besucherzahlen durch koordinierte Aktionen zu steigern, ungenutzt.

Es bestünde auch die Möglichkeit anderer Organisationsformen (Stiftung des öffentlichen Rechts, Anstalt des öffentlichen Rechts, eingetragener Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Im Bereich der staatlichen Kulturverwaltungen ist jedoch eine öffentlich-rechtliche Struktur zu bevorzugen, da mit einer solchen die Verantwortung des Staates gegenüber dem Auftrag der Museen und Kultureinrichtungen weiterhin sichtbar und verdeutlicht bleibt. Gegen die Bildung einer Stiftung spricht insbesondere der Umstand, dass damit auch ein Mehrfaches an Personal und eine größere Organisationsstruktur mit zusätzlichen Gremien wie beispielsweise Kuratorium beziehungsweise Stiftungs(bei)rat einhergingen. Zudem ist allen Stiftungen gemein, dass sie zumindest den Großteil der von ihnen verwalteten Liegenschaften auch ins Stiftungsvermögen übertragen bekommen haben. Dieser mit der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung einhergehende Aufwand erscheint nicht gerechtfertigt, da die beabsichtigten Ziele (siehe B „Lösung“) ebenso in einer oberen Landesbehörde erreichbar sind. Durch die Organisationsform als obere Landesbehörde sind die Einbindung in die reguläre Verwaltungsstruktur des Landes und eine hinreichende Berücksichtigung der kulturpolitischen Ziele des Landes gewährleistet.

Die Umstrukturierung erfolgt ohne anlassbedingten Personalabbau und sozialverträglich. Synergien sind perspektivisch zu erwarten. Die aus dem Personalkonzept 2010 resultierenden Einsparverpflichtungen bleiben von der Umstrukturierung unberührt.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelungen wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft und bejaht. Die dargestellte Neuorganisation bedarf gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG M-V) der Regelung durch Gesetz. Die mit der Aufgabenübertragung vom BBL M-V auf die neue Behörde verbundenen Veränderungen des sachlichen Zuständigkeitsbereichs des BBL M-V sind durch entsprechende Anpassungen im Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ abzubilden.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Im Zusammenhang mit der Zusammenführung der bislang vom BBL M-V und vom Finanzministerium wahrgenommenen Zuständigkeiten im Bereich der Schlösserverwaltungen und den bisher vom SMS wahrgenommenen Aufgaben ist zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs auf die neue Behörde die Zusammenführung der entsprechenden Stellen, Personalkosten sowie stellen- und aufgabenbezogenen Sachkosten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V“, des Kapitels 0501 „Finanzministerium“ und des Kapitels 0506 „Staatliches Museum Schwerin“ zu veranlassen. Das bisherige Kapitel 0506 wird der neuen Behördenstruktur angepasst. Die Umsetzung der Haushaltsmittel und Stellen erfolgt haushaltsneutral.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine. Es werden keine Informationspflichten begründet, verändert oder abgeschafft.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 3. Mai 2017

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der staatlichen Schlösser-, Gärten- und Museumsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Schlösser-, Gärten-, Museumsverwaltungs-Modernisierungsgesetz - SGMVwModG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 2. Mai 2017 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Modernisierung der staatlichen Schlösser-, Gärten- und Museumsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Schlösser-, Gärten-, Museumsverwaltungs-Modernisierungsgesetz - SGMVwModG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“

§ 1 Errichtung

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wird zum 1. Januar 2018 unter dem Namen „Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ eine obere Landesbehörde mit Hauptsitz in Schwerin errichtet.

§ 2 Örtliche und sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Dienstaufsicht

(1) Die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern haben die Aufgabe, für die Galerie Alte & Neue Meister Schwerin sowie die landeseigenen Schlösser und Gärten Kunstgüter zu sammeln, den Sammlungsbestand zu bewahren und wissenschaftlich zu erforschen, besucherbezogen in ständigen und wechselnden Ausstellungen zu präsentieren, zu vermitteln und zu vermarkten. Die historischen Gebäude und Gartenanlagen sind denkmalgerecht zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und zu nutzen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die vom Finanzministerium und vom Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des Absatzes 1 werden ab dem 1. Januar 2018 von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen. Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben davon unberührt.

(3) Die vom Staatlichen Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 wahrgenommenen Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2018 von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zu übertragen.

(5) Die Dienstaufsicht über die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern wird vom Finanzministerium wahrgenommen.

§ 3 Bezeichnung, Verordnungsermächtigung

(1) Die in den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern für die Galerie Alte & Neue Meister Schwerin zuständige Organisationseinheit ist berechtigt, die Bezeichnung „Staatliches Museum Schwerin“ nach außen zu führen.

(2) Die in den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern für die landeseigenen Schlösser, Gutshäuser und Gärten zuständige Organisationseinheit ist berechtigt, die Bezeichnung „Staatliche Schlösser und Gärten Mecklenburg-Vorpommern“ nach außen zu führen.

(3) Das Finanzministerium führt ein Verzeichnis der von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 2 Absatz 1 verwalteten landeseigenen Liegenschaften.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Hauptsitz der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung neu zu bestimmen.

§ 4 Beschäftigte

(1) Die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern beschäftigen als Dienststelle des Landes Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte.

(2) Sämtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse der im Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, im Staatlichen Museum Schwerin und im Finanzministerium tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten, deren Aufgaben ab dem 1. Januar 2018 von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen werden, werden von dieser Landesbehörde fortgeführt. Für Auszubildende gilt dies entsprechend.

(3) Die erforderlichen Versetzungen sollen sozialverträglich erfolgen. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen bleiben unberührt.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens
„Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“

Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben unberührt.“

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern auf die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Im Zusammenhang mit der Umbildung der Landesregierung im Ergebnis der Landtagswahl 2016 wechselte die Zuständigkeit für das Staatliche Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten in das Finanzministerium. Somit ist das Finanzministerium, in dessen Zuständigkeit bislang bereits die Verwaltung aller landeseigenen Schlossgärten und Schlossparks sowie der Schlösser Bothmer in Klütz, Hohenzieritz, Mirow, Wiligrad in Lübstorf und des Jagdschlusses Granitz sowie der Klosterkirche Dobbertin - wahrgenommen durch den landeseigenen Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern - lag, auch für die Verwaltung der Schlossmuseen Güstrow, Ludwigslust und Schwerin, darüber hinaus für die Galerie Alte & Neue Meister in Schwerin zuständig.

Diese vorhandenen Doppelstrukturen im Bereich der Schlösserverwaltungen werden aufgelöst und die Verwaltung der Schlossmuseen und Kunstsammlungen des Staatlichen Museums Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten mit der Schlösser- und Gärtenverwaltung des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zusammengeführt. Dies erfolgt durch Errichtung einer neuen oberen Landesbehörde, die die Bezeichnung „Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ erhält.

B. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“)****Zu § 1 (Errichtung)**

Die Vorschrift regelt die Errichtung der neuen oberen Landesbehörde „Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“.

Zu § 2 (Örtliche und sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Dienstaufsicht)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt den sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde. Sie ist im Rahmen der dort benannten Aufgaben für alle in Landeseigentum stehenden Schlösser, Schlossgärten und Schlossparks zuständig.

Im Einzelnen sind dies zurzeit:

Nr.	Objekt
1	Schloss Wiligrad
2	Schlossgarten Wiligrad
3	Schloss Bothmer
4	Schlossgarten Bothmer
5	Schlossgarten Neustrelitz, Orangerie Neustrelitz
6	Schloss Mirow
7	Schlossgarten Mirow
8	Schloss Hohenzieritz
9	Schlossgarten Hohenzieritz
10	Jagdschlossensemble Granitz
11	Schloss Ludwigslust
12	Schlossgarten Ludwigslust
13	Schloss Güstrow
14	Schlossgarten Güstrow
15	Schlossmuseum Schwerin
16	Schlossgarten Schwerin
17	Schlossgarten Karlsburg

Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit auf die Galerie Alte & Neue Meister in Schwerin.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt den Aufgabenübergang vom Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern und Finanzministerium auf die neue Landesbehörde im Rahmen des umfassend durch Absatz 1 definierten Zuständigkeitsbereiches. Die von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern betriebenen Liegenschaften verbleiben im Sondervermögen „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“, somit auch die Zuständigkeit für sämtliche Bauaufgaben. Die Bauunterhaltung der Gebäude verbleibt grundsätzlich ebenfalls beim Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, wobei kleinere bauliche Unterhaltungsmaßnahmen durch die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden können (etwa Hausmeisterleistungen, Fenster- und Türreparaturen, einfache Anstricharbeiten). Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung der Gartenanlagen (etwa Grünpflege, Baumschnitt, Verkehrssicherung, Reinigungsleistungen) geht auf die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern über, während die Bauunterhaltungsleistungen in den Gärten (etwa bei Wegen und Brückenbauwerken oder im Bereich der Ufersicherungen) vom Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden. Im Rahmen der auf die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern übergehenden Aufgaben bedient sich diese der Fachkompetenz und Kapazitäten des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, soweit dies erforderlich ist (Ausschreibungen, Vertragsgestaltungen, technische Betreuung von Medien und so weiter). Die neue Behörde erhält in den mit dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen das Recht, Flächen der von ihr betriebenen Liegenschaften an Dritte zu überlassen.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt den vollständigen Aufgabenübergang vom Staatlichen Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten auf die neue Behörde.

Zu Absatz 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben an die neue Behörde zu übertragen.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt die Dienstaufsicht. Die zuständige Fachaufsichtsbehörde bestimmt sich aufgrund der Möglichkeit in § 2 Absatz 4, der Behörde durch Rechtsverordnung der Landesregierung auch Aufgaben zu übertragen, die nicht dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zugeordnet sind, nach § 15 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes. Für sämtliche Aufgaben der neuen Behörde gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und 3 zum Errichtungszeitpunkt 1. Januar 2018 ist das Finanzministerium fachlich zuständige übergeordnete Landesbehörde im Sinne des § 15 Absatz 2 Landesorganisationsgesetz.

Zu § 3 (Bezeichnung, Verordnungsermächtigung)**Zu Absätze 1 und 2**

Hiermit wird sichergestellt, dass die insbesondere mit der Galerie Alte & Neue Meister Schwerin verbundene und in der Öffentlichkeit etablierte Bezeichnung als „Staatliches Museum Schwerin“ fortgeführt werden kann. Gleiches gilt für die sich in den vergangenen Jahren etablierte Marke „Staatliche Schlösser und Gärten Mecklenburg-Vorpommern“.

Zu Absätze 3 und 4

Das Finanzministerium wird ein Verzeichnis der Liegenschaften führen, die von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern verwaltet werden. Der Hauptsitz der neuen Behörde kann durch Rechtsverordnung neu bestimmt werden.

Zu § 4 (Beschäftigte)

Die Vorschrift beinhaltet personalrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem erforderlichen Personalübergang vom Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, vom Finanzministerium und vom Staatlichen Museum Schwerin, Kunstsammlungen, Schlösser und Gärten auf die neue Behörde, wobei den Absätzen 2 und 3 lediglich deklaratorischer Charakter zukommt. Die geltenden dienstrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und die geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“)**Zu Nummer 1**

Die Regelung beinhaltet die Abgrenzung zwischen den jeweiligen Zuständigkeiten des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern und den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der von Letzteren betriebenen Liegenschaften. Es gilt somit das zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 und 2 Ausgeführte.

Zu Nummer 2

Die Regelung ermächtigt die Landesregierung, weitere Aufgaben des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern auf die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen und entspricht der Ermächtigung in Artikel 1 § 2 Absatz 4.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.